

Pflanzliste

Baugrundstücke

Die nachfolgenden Artenauswahl für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist für die im Bebauungsplan festge-setzten Mindestanpflanzungen bindend. Für darüber hinausge-hende Anpflanzungen auf den Baugrundstücken dient diese Arten-auswahl als Anregung.

Baumarten

Artenliste	Pflanzenmindestgröße
Feldahorn ACER CAMPESTRE	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Spitzahorn ACER PLATANOIDES	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Bergahorn ACER PSEUDOPLATANUS	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Kastanie AESCULUS HIPPOCASTANUS	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 8-10cm
Vogelkirsche PRUNUS AVIUM	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Stieleiche QUERCUS ROBUR	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Traubeneiche QUERCUS PETRAEA	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 10-12cm
Wistariende TILIA CORDATA	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 12-14cm
Hainbuche CARPINUS BETULUS	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 14-16cm
Birne PRUNUS COMMUNIS	3xv., o.B., Hochstamm SHU. 16-18cm

Obstbäume

(Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche) Größe: Hochstamm, SHU 8-10 cm

Je Baugrundstück ist ein Baum der Mindestanpflanzung an eine Grundstücksgrünze zur Straßenverkehrsfläche anzupflanzen. Der Pflanzabstand zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche darf 2,50m bis 4m betragen, so daß der Straßenraum durch die Anpflanzungen geprägt wird. Der genaue Standort der Anpflanzung ist mit den Erschließungsträgern abzustimmen, damit eine Beschädigung der Versorgungsleitungen durch die angepflanzten Bäume vermieden wird.

Geschnittene Hecken

Pflanzdichte: einreihig, Pflanzabstand: max. 0,50m

Artenliste	Pflanzenmindestgröße
Kornelkirsche CORNUS MAS	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Liguster LIGUSTRUM VULGARE	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Weißdorn CRATAEGUS MONOGYNA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Hainbuche CARPINUS BETULUS	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Rothbuche FAGUS SILVATICA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Feldahorn ACER CAMPESTRE	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm

Freiwachsende Hecken und Einzelsträucher

Pflanzdichte: abhängig von der Gesamtbreite der Anpflanzungen (ggf. zweireihig)
Pflanzabstand: max. 1,50m

Artenliste	Pflanzenmindestgröße
Hasel CORYLUS AVELLANA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Kornelkirsche CORNUS MAS	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Hartrieel CORNUS - ARTEN	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Johannisbeere RIBES - nigrum L. u.d.	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Strauchkirsche COTONEASTER	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Heckenkirsche LONICERA - SORTEN	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Liguster LIGUSTRUM - ARTEN	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Weißdorn CRATAEGUS MONOGYNA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Hundrose ROSA CANINA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Halender SAMBUCUS NIGRA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Schneeball VIBURNUM - SORTEN	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Wilde Rose ROSA - SORTEN	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Eisenbahn AMELANCHIER LAMARCKII	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm
Vogelbeere SORBUS AUCUPARIA	2xv., o.B., Strauch 60 - 100 cm

Abkürzungen

2xv. = zweimal verpflanzt
o.B. = ohne Ballen
SHU. = Stammumfang

Gemarkung: Hünsborn Flur: 35

A. Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 660/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 13.04.1995 (GV NW Nr. 29 S. 218) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3) in der z. Zt. gültigen Fassung,

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung und des § 10 des Baugesetzbuches hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 29.09.1998 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 "Hünsborn-Friedhof/Im Streifeld", 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Bürgermeister :

Schriefführer :

B. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 "Hünsborn-Friedhof/Im Streifeld", 1. vereinfachte Änderung gem. § 9 Abs. 7 BauGB.



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. BauNVO

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

- Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

2Wo Maximal sind 2 Wohnungen je Wohngebäude zu-lässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO.

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

0 Offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO.

ED Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO.

OK 10,0 m, Gebäudehöhe als Höchstmaß (Oberkante Gebäude) in Meter über Straßenachse / über Normalnull 0. NN.

Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhen ist die Höhe der Straßenachse der Straßenverkehrsfläche, die an das Grundstück grenzt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenverkehrsflächen, so ist die Straßen-achse der Straßenverkehrsfläche zugrunde zu legen, die die gleiche Ausrichtung wie die Hauptfirstrichtung hat.

Dabei ist die Höhe der Straßenachse an dem Punkt "P" zu ermitteln, der der Mitte der an dieser Straßenverkehrsfläche verlaufenden Baugrenze am nächsten liegt. Ausnahmsweise kann die zulässige Gebäudehöhe auch in m. ü. NN. angegeben sein.

Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO.

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO.

nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO

Hauptfirstrichtung

Untergeordnete Nebendächer, Dächer von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie von Garagen und überdachten Stellplätzen können eine abweichende Firstrichtung aufweisen. Gebäude, deren Dächer keinen First haben, sind so anzuordnen, daß ihre Ausrichtung der Ausrichtung der Gebäude mit First entspricht.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

Auf jedem Baugrundstück sind je angefangen 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein Baum sowie fünf Sträucher entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen. Hierbei werden Flächen mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB nicht mitgerechnet.

C. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m.

§ 86 Abs. 4 BauO NW

Flachdächer sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen: untergeordnete Nebendächer, Dächer von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie von Garagen / überdachten Stellplätzen.

Bei geneigten Dächern darf die Dachneigung zwischen 25 Grad und 51 Grad (einschl.) betragen.

D. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen
- Höhenlinie 1 Meter
- Höhenlinie 5 Meter
- Höhenlinie 10 Meter
- Straßenachse (im Originalplan festgesetzt)
- Flurstücksnummer

Hinweis:

Nachfolgende Hinweise sollen in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

"Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß alte oberflächennahe Grubenbau vorhanden sein können. Sollten Sie bei der Durchführung Ihres Vorhabens auf Anzeichen bergbau-licher Aktivitäten treffen, werden Sie gebeten, unverzüglich das zustän-dige Bergamt zu unterrichten."

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler kultur- und/oder naturge-schichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterdenkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutz-gesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Boden-denkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)."

Plankopien

Die Übereinstimmung diese Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Wenden, Der Bürgermeister
Im Auftrag

Verfahrensübersicht

Beschluß zur Aufstellung 22.04.1998

Öffentliche Auslegung des Plan-entwurfes: 22.06.1998 - 07.08.1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 09.06.1998

Satzungsbeschluß: 29.09.1998

Inkrafttreten: 09.10.1998

Wenden, 15.10.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag